

TOP V Ärztliche Perspektiven zum Schwangerschaftsabbruch

Titel: Ärztliche Perspektiven zum Schwangerschaftsabbruch

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

Der 129. Deutsche Ärztetag 2025 fordert die politisch Verantwortlichen auf, die Debatte um die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mit Augenmaß zu führen und die Ärzteschaft eng in diese Diskussion einzubeziehen. Ausgangspunkt aller Reformüberlegungen muss aus ärztlicher Sicht sein, sowohl das Recht der Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung als auch das Recht des Ungeborenen auf Leben zu beachten. Unabhängig davon, wie die Frage der rechtlichen Verortung gesellschaftlich und (verfassungs-)rechtlich bewertet und politisch entschieden wird, kommt aus Sicht des 129. Deutschen Ärztetages insbesondere nachfolgenden Gesichtspunkten große Bedeutung zu:

- Es gilt daran festzuhalten, dass Ärztinnen und Ärzte sich auf Basis einer persönlichen Gewissensentscheidung frei dazu entscheiden können, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen oder nicht durchzuführen. Dies bedeutet zum einen, dass Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, wirksam vor Drangsalierungen, Bedrohungen und Angriffen geschützt werden müssen. Es bedeutet aber auch, dass - von den gesetzlich bereits benannten besonderen Konstellationen abgesehen - keine Ärztin, kein Arzt gezwungen werden darf, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken.
- Mit Blick auf den besonderen Charakter des Schwangerschaftsabbruchs, den bestehenden Schwangerschaftskonflikt und die Grundrechte des Ungeborenen ist es erforderlich, die verbindliche, aber zugleich ergebnisoffene Beratung der Frauen beizubehalten, die Beratungsangebote zu stärken sowie die Hilfsangebote für die betroffenen Frauen vor, während und nach der Schwangerschaft auszubauen. Der verpflichtenden neutralen Beratung und der Bedenkzeit vor einem geplanten Schwangerschaftsabbruch kommen eine wesentliche Bedeutung für eine informierte und konsistente Entscheidung der Frau zu. Die flächendeckende Bereitstellung qualifizierter Beratungs- und Hilfsangebote für Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen ist zudem Kennzeichen einer humanen Gesellschaft. Dazu gehört eine auskömmliche personelle wie finanzielle Ausstattung dieser Angebote.
- Die im Rahmen der Beratungsregelung geltende Fristenlösung bis zur zwölften Schwangerschaftswoche post conceptionem (SSW p.c.) ist beizubehalten.
- Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe liegt im Interesse der bestmöglichen

ANGENOMMEN

Angenommen: ☒ Abgelehnt: ☐ Vorstandsüberweisung: ☐ Entfallen: ☐ Zurückgezogen: ☐ Nichtbefassung: ☐

Stimmen Ja: 178

Stimmen Nein: 44

Enthaltungen: 15

medizinischen Versorgung der betroffenen Frauen. Der Schwangerschaftsabbruch muss weiterhin dem Arztvorbehalt unterliegen und darf, wie es das Schwangerschaftskonfliktgesetz bereits vorsieht, nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

- Außerdem ist darauf hinzuwirken, Angebote zum operativen sowie zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch in allen Regionen in erreichbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen, damit die betroffenen Frauen eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Verfahren haben.